Geschäftsordnung

der Fachschaftsversammlung FSR-Kom

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

in der Fassung vom 8. Juli 2020

Diese Lesefassung der Geschäftsordnung der Fachschaftsversammlung FSR-Kom der Friedrich-Schiller-Universität Jena wurde zur besseren Lesbarkeit der Ordnung erstellt. Für Fehler keine Haftung. Verbindlich sind nur die im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena erschienene Fassung und ihre Änderungen.

Kontakt:

Fachschaftsversammlung FSR-Kom
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
c/o Studierendenrat
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

eMail: sprecher@fsrkom.uni-jena.de
Telefon: 0 36 41 · 94 00 990 (StuRa)
Fax: 0 36 41 · 90 00 993 (StuRa)
Finanzanfragen an HHV des StuRa
eMail: finanzen@stura.uni-jena.de

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß § 72 Abs. 1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierendenrates vertreten.

Auf Basis des § 39 a der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neuveröffentlichung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Neunte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung sowie der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. Januar 2019 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 3 / 2019, S. 54, Art. 1), erlässt die Fachschaftsversammlung FSR-Kom der Studierendenschaft mit Beschluss vom 8. Juli 2020 diese Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung 3
§ 1 Grundlagen 3
§ 2 Aufgaben 3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder 3
§ 4 Sitzungen 4
§ 5 Tagesordnung 5
§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 5
§ 7 Geschäftsordnungsanträge 6
§ 8 Protokoll 6
§ 9 Beratende Mitglieder 7
§ 10 Beauftragte 7
§ 11 Umlaufverfahren 7
§ 12 Inkrafttreten 8

§ 1 Grundlagen

(1) [1]Die FSR-Kom ist ein Organ der Studierendenschaft nach § 5 Abs. 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft.

(2) [1]Die FSR-Kom setzt sich zusammen aus jeweils einer oder einem Delegierten jedes konstituierten Fachschaftsrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(3) [1]Die Amtszeit der FSR-Kom beginnt am 1. Oktober und endet regulär am 30. September.

§ 2 Aufgaben

(1) [1]Die FSR-Kom vertritt alle Fachschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(2) [1]Die FSR-Kom erfüllt folgende Aufgaben:

a. Informationsaustausch zwischen den Fachschaftsräten untereinander und dem Studierendenrat (StuRa),
b. gemeinsames Entwickeln von Problemlösungsstrategien bezüglich Fachschaftsratarbeit,
c. Erfahrungsweitergabe an neue FSR-Mitglieder,
d. gegenseitige Unterstützung und Hilfestellung,
e. Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte,
f. Zuordnung von Fachbereichen zu bestehenden Fachschaften,
g. Benennung der Hälfte der Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses nach § 30 Abs. 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft,
h. Stellungnahme zu Anträgen auf Mittel aus dem Haushaltstitel nach § 10 Abs. 8 der Finanzordnung der Studierendenschaft.

(3) [1]Es obliegt der FSR-Kom eigene Verfahren zur Entscheidung nach § 2 Abs. 2 lit g, h festzulegen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) [1]Jeder konstituierte Fachschaftsrat besitzt eine Stimme.

(2) [1]Jeder Fachschaftsrat wählt mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten mit Antrags- und Rederecht. [2]Bei der Wahl mehrerer Delegierter sind die Fachschaftsräte verpflichtet, in geeigneter Weise eine Reihenfolge anzugeben, in der die Delegierten den Fachschaftsrat vertreten. [3]Die Delegierten eines Fachschaftsrats können sich bei der Übernahme der Vertretung ihres Fachschaftsrates abwechseln. [4]Zu jeder Zeit ist dies nur eine Person. [5]Die Delegationsberechtigung endet spätestens mit der Amtszeit des Fachschaftsrates oder mit dem Widerruf der Delegationsberechtigung durch den Fachschaftsrat.

(3) [1]Die Delegationsberechtigung muss der zuständigen Stelle des StuRa durch Vorlage des entsprechenden Sitzungsprotokolls zur Wahl der Delegierten umgehend angezeigt werden.

[2]Das Wahlergebnis muss die Anzahl aller Stimmen (Ja/Nein/Enthaltung) enthalten und im Protokoll eindeutig gekennzeichnet werden.

(4) [1]Anträge gem. §2 Abs. 2 lit h dieser Ordnung werden nur behandelt, wenn der zuständigen Stelle des Studierendenrates eine aktuelle Ausleihliste des antragstellenden Fachschaftsrates vorliegt. [2]Die Ausleihliste muss alle Gegenstände enthalten, die mit Mitteln aus dem 20-Cent-Topf angeschafft worden sind. [3]Zusätzlich muss die Ausleihliste auch verleihbare Gegenstände aus dem FSR-Inventar beinhalten. [4]Zu Beginn einer neuen Amtszeit muss eine aktualisierte Version der Ausleihliste bei der zuständigen Stelle des StuRa eingereicht werden.

§4 Sitzungen

(1) [1]Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) [1]Die Sitzungsleitung kann Gästinnen und Gästen das Rederecht erteilen und entziehen.

(3) [1]Die zuständige Stelle des StuRa beruft die erste Sitzung der Amtszeit ein. [2]Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte eine mit der Sitzungsleitung betraute Sprecherin bzw. einen mit der Sitzungsleitung betrauten Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin bzw. stellvertretenden Sprecher mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaftsräte. [3]Bis eine Sprecherin bzw. ein Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin bzw. ein stellvertretender Sprecher gewählt worden sind, übernimmt die zuständige Stelle des StuRa deren Aufgaben.

(4) [1]In der Vorlesungszeit tritt die FSR-Kom mindestens alle vier Wochen zusammen.
[2]Während jeder Sitzung wird der Termin der jeweils folgenden Sitzung festgelegt.

(5) [1]Die Sitzungen werden von der Sprecherin bzw. dem Sprecher respektive der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter einberufen.

(6) [1]Die erste Einladung hat spätestens am vierzehnten Kalendertag vor der Sitzung und die zweite Einladung spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. [2]Die Einladungen sind an alle Fachschaftsräte sowie nach Möglichkeit an die entsprechenden Delegierten zu übersenden. [3]Die zweite Einladung muss enthalten:

   a. Sitzungszeit und -ort,
   b. die vorläufige Tagesordnung,
   c. alle notwendigen Sitzungsmaterialien.

(7) [1]Überdies können außerordentliche Sitzungen auf Initiative der Delegierten von drei Fachschaftsräten zwei Wochen im Voraus einberufen werden.

(8) [1]Die Dauer der Sitzungen ist auf vier Stunden beschränkt; Sitzungsunterbrechungen nach §7 Abs. 2 lit i sind darin nicht enthalten. [2]Sie kann auf Antrag um maximal eine Stunde und / oder bis zum Ende des gerade behandelten Tagesordnungspunktes verlängert werden. Mit Ablauf der Sitzungszeit kann der behandelte Tagesordnungspunkt noch abgestimmt werden.

§ 5 Tagesordnung

(1) [1]Die Sprecherin bzw. der Sprecher legt die vorläufige Tagesordnung fest und veröffentlicht sie spätestens am vierzehnten Kalendertag vor der entsprechenden Sitzung.

(2) [1]Bis zum achten Kalendertag vor der Sitzung können der Sprecherin bzw. dem Sprecher Punkte zur Aufnahme in die Tagesordnung zugesandt werden.

(3) [1]Punkte, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 ergeben hat und nicht später behandelt werden können, können als dringliche Punkte bis zur Feststellung der Tagesordnung durch die Delegierten eingebracht werden. [2]Die antragstellende Person muss die Dringlichkeit schriftlich oder persönlich begründen. [3]Verweigert die FSR-Kom die Feststellung der Dringlichkeit, so gilt der Punkt als vertagt.

(4) [1]Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die endgültige Tagesordnung durch die FSR-Kom zu beschließen.

(5) [1]Nach dem Beschluss der Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte per Beschluss der FSR-Kom zulässig.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) [1]Zu Beginn einer jeden Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest. [2]Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn Delegierte von mehr als der Hälfte der nach § 3 Abs. 1-3 angezeigten Fachschafträte anwesend sind, mindestens jedoch ein Drittel aller Fachschaftsräte. [3]Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung bis zu eine Stunde aussetzen. [4]Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann die Sitzungsleitung die Sitzung beenden oder nur rein informative Themen abhandeln.

(2) [1]Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt diese als gegeben und wird nur auf Antrag geprüft.

(3) [1]Ist die Beschlussfähigkeit für einen Antrag nicht gegeben, wird dieser auf die nächste Sitzung vertagt und eine Entscheidung darüber ist auch ohne standardmäßige Beschlussfähigkeit gegeben. [2]In der Einladung zur entsprechenden Sitzung ist gesondert darauf hinzuweisen.

(4) [1]In der Regel wird mit Handzeichen abgestimmt. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung der Verfassten Studierendenschaft oder eine ihrer Ergänzungsordnungen nichts anderes vorsieht. Enthaltungen gelten nicht zum Quorum. [3]Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag nicht angenommen.

(5) [1]Zur namentlichen oder geheimen Abstimmung kann vor der Beschlussfassung durch eine Delegierte oder einen Delegierten aufgefordert werden. [2]Die Aufforderung ist unzulässig bei Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung. [3]Im Konkurrenzfall wird geheim abgestimmt.

(6) [1]Änderungen der bestehenden sowie die Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Fachschaftsräte möglich.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge

(1) [1]Die Absicht, zur Geschäftsordnung zu reden, wird mit dem Heben beider Hände signalisiert. [2]Innerhalb von Abstimmungen und Wahlen sind keine Geschäftsordnungsanträge zulässig. [3]Geschäftsordnungsanträge sind den Delegierten der Fachschaftsräte sowie beratenden Mitgliedern gem. § 9 vorbehalten.

(2) [1]Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere zulässig:

a. Schließung der Redeliste,
b. Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunktes,
c. Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes,
d. Abweichung von der Tagesordnung,
e. nochmalige Auszählung der Stimmen,
f. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
g. sofortige Abstimmung eines Tagesordnungspunktes,
h. Beschränkung der Redezeit bis zum Ende des Tagesordnungspunktes,
i. Unterbrechung der Sitzung um bis zu 30 Minuten,
j. Verlängerung der Sitzungszeit,
k. Beschränkung der Zuhörerschaft auf die Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) [1]Einem Antrag nach Abs. 2 lit. e, f ist ohne Abstimmung zu entsprechen.

(4) [1]Der Antrag nach Abs. 2 lit. e dient nicht der Veränderung des persönlichen Stimmverhaltens. [2]Der Antrag ist unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu stellen, wenn Zweifel über dessen richtiges Zustandekommen bestehen.

(5) [1]Die antragstellende Person zu einem Antrag nach lit. f gilt stets als anwesend.

(6) [1]Der Antrag nach Abs. 2 lit. j bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) [1]Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. [2]Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. [3]Bei Widerspruch ist der Antrag unverzüglich abzustimmen.

§ 8 Protokoll

(1) [1]Zu Beginn einer jeden Sitzung wird eine Protokollführerin bzw. ein Protokollführer festgelegt.

(2) [1]Im Protokoll sind festzuhalten:

a. die Namen und Fachschaftszugehörigkeit aller anwesenden Delegierten,
b. die Namen der Gästinnen und Gäste,
c. die endgültige Tagesordnung,
d. der grobe Verlauf der Sitzung und der Debatten,

e. Geschäftsordnungsanträge und Beschlusstexte mit jeweils den zugehörigen Abstimmungsergebnissen,

f. das vorläufige Datum der nächsten Sitzung.

(3) [1]Es ist spätestens am siebten Kalendertag nach der Sitzung auf der Homepage der FSR-Kom zu veröffentlichen und an die Fachschaftsräte zu übersenden.

(4) [1]Das Protokoll kann nach der Veröffentlichung bis zum Ende der nächsten Sitzung auf Antrag geändert werden. [2]Danach gilt es als bestätigt und ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 9 Beratende Mitglieder

(1) [1]Der Studierendenrat und die studentische Vertretung im Senat können je eine mit Antrags- und Rederecht versehene Vertreterin bzw. einen mit Antrags- und Rederecht versehenen Vertreter entsenden.

§ 10 Beauftragte

(1) [1]Für besondere Themengebiete kann die FSR-Kom befristet Beauftragte ernennen. [2]Die Beauftragten erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vorgaben der FSR-Kom. [3]Sie sind gegenüber der FSR-Kom rechenschaftspflichtig.

(2) [1]Die Sprecherin bzw. der Sprecher der FSR-Kom kann für die Dauer der Amtszeit eine Person ernennen, die die Pflege der Homepage der FSR-Kom übernimmt.

§ 11 Umlaufverfahren

(1) [1]Stellt die Sprecherin bzw. der Sprecher in der vorlesungsfreien Zeit die Dringlichkeit eines Antrages gem. § 5 Abs. 3 fest, so kann sie bzw. er zur Beschlussfassung ein Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht einberufen werden konnte bzw. die Beschlussfähigkeit als unwahrscheinlich anzusehen ist.

(2) [1]In diesem Fall erhält jedes Mitglied der FSR-Kom den Antrag, eventuelle Erläuterungen sowie den Beschlusstext zugestellt. [2]Die Sprecherin bzw. der Sprecher setzt eine Frist von mindestens zehn, höchstens zwanzig Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. Änderungsanträge sind nicht zulässig.

(3) [1]Anträge sind im Umlaufverfahren angenommen, wenn die Delegierten von mehr als der Hälfte der nach § 3 Abs. 1-3 angezeigten Fachschaftsräte zustimmen.

(4) [1]Die Sprecherin bzw. der Sprecher stellt das Ergebnis des Umlaufverfahrens fest und verkündet es gemäß § 8 Abs. 3.

(5) [1]Das Umlaufverfahren soll per E-Mail durchgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) [1]Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.